

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009 und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418) berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl. S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 28.1.2010 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein wird wie folgt geändert und neu gefasst.

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Lichtenstein erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Lichtenstein Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Lichtenstein wird eine Jahres- bzw. Tagesgebühr und eine Ausweisgebühr erhoben, sofern Bücher und andere Medien entliehen werden.

(2) Für die Nutzung des Internets wird für Gäste bzw. Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben bzw. für Nutzer, die die Jahresgebühr entrichtet haben, aber länger als 60 Minuten am Tag das Internet nutzen, eine Gebühr erhoben, die sich nach der Dauer der Internetnutzung richtet.

(3) Für Vormerkungen sowie Bestellungen in Rahmen des deutschen Leihverkehrs der Bibliotheken werden Gebühren je bestellte Medieneinheit erhoben.

(4) Bibliotheksführungen und Veranstaltungen, die die Bibliotheksmitarbeiter selbst durchführen, sind gebührenfrei. Für Bibliotheksnächte werden Gebühren erhoben.

Für Veranstaltungen und Autorenlesungen werden gesonderte Eintrittsgelder erhoben.

(5) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer die ausgeliehenen Medien zurückgibt, die Verlängerung der Leihfrist beantragt und bestätigt erhält oder erklärt, dass eine Rückgabe des Mediums nicht mehr möglich ist. Die

Stadtbibliothek Lichtenstein schickt in der Regel nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe an den betreffenden Benutzer. Die Versäumnisgebühr ist auch dann fällig, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe durch die Bibliothek erhalten hat.

Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung ist die Bibliotheksleitung berechtigt, entstandene Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

(6) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht für die Ausweisgebühr mit dem Ausstellen des Bibliotheksausweises in der Stadtbibliothek Lichtenstein und für die Jahresgebühr bzw. Tagesgebühr mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sie ist sofort fällig. Die Tagesgebühr entsteht erneut bei der nächstfolgenden Benutzung bzw. die Jahresgebühr nach Ablauf eines vollen Jahres. Die Versäumnisgebühren werden mit Überschreiten der Leihfrist für Videokassetten und DVDs nach einem Tag bzw. für die übrigen Medien nach einer Woche fällig. Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, 28.01.2010

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 02/2010 am 10.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.